



NLSstBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 für Lei-
tungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen**

Aktenzeichen: 4151-05020-128-2

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Amprion GmbH plant die Leitungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen. Die im Rahmen der weiteren Bauvorbereitung durchgeführten statischen Berechnungen haben ergeben, dass durch die geringfügige Verschiebung des Provisorium P 2 der Bl. 4132 um ca. 10 m nach Osten, auf die zwei ursprünglich geplanten Provisorien P 1 und P 3 der B. 4132 verzichtet werden kann. Zudem soll auf das ursprünglich geplante 110-kV-Baueinsatzkabel von Mast 2299 der Bl. 4583 zum Mast 1300 der Bl. 4583 verzichtet werden. Stattdessen wird das 110-kV-Seil von Westen kommend ab Mast 1299 der Bl. 4583 als Freileitungsseil bis Mast 2 der Bl. 4853 geführt und erst dann als Baueinsatzkabel zum Mast 301 der Bl. 4132 geführt. Die Freileitungsverbindung von Mast P1 der Bl. 4583 zu Mast 300 der Bl. 4132/300 kann ebenfalls entfallen. Außerdem wird ein Baueinsatzkabel mit 2 x 110-kV von Mast 1299 der Bl. 4583 zu Mast 1102 der Bl. 4132 erforderlich. Des Weiteren wird als Planänderung ein 1x 110-kV BEK von Mast 1102 Bl. 4132 über Mast 1299 der Bl. 4583 nach Mast 298 der Bl. 4583 benötigt. Außerdem sollen die Provisorien P4A und P5A als neue Provisorien unter die Bl. 4584 gestellt. Dadurch entfällt das 110-kV-BEK Bl. 4584 von Bl. 4584/P9 nach Bl. 4584/P8. Ebenfalls entfallen kann das 220-kV-BEK Bl. 4584 von Bl. 4584/P9 nach Bl. 4584/P8. Das Provisorium Bl. 4584/P8 im Leitungsverlauf kann damit entfallen. Auch das Provisorium Bl. 4584/P9 kann an der ursprünglichen Stelle (westlich von Mast 6) entfallen. Stattdessen werden zwei Provisorien (Bl. 4584/P8a und Bl. 4584/8b) nördlich und südlich der bestehenden Bl. 4584 errichtet. Schließlich sollen die zwei 110-kV-Baueinsatzkabel nicht mehr vom P5 der Bl. 4132 Richtung Mast 1003 der Bl. 4132 geführt werden, sondern ab Mast 6 der Bl. 4132. Dadurch wird das Provisorium P5 überflüssig, auch wird das erforderliche BEK gekürzt. Ab Provisorium P4 der Bl. 4132 soll ein weiteres 220-kV-Baueinsatzkabel mit dem vorher beschriebenen 110-kV-BEK (parallel) Richtung Mast 1003 der Bl. 4132 geführt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 30.10.2023, ergänzt durch E-Mail vom 31.01.2024 die 2. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 (Az. 4151-05020-128) beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss wird dadurch nur insoweit geändert, als dass die geplanten Provisorien P1 und P2 der Bl. 4132 durch Verschieben des Provisoriums P2 entfallen können, auf das ursprünglich beantragte 110-kV-Baueinsatzkabel von Mast 2299 der Bl. 4583 zum Mast 1300 der Bl. 4583 verzichtet werden kann und stattdessen das 110-kV-Seil von Westen kommend ab Mast 1299 der Bl. 4583 als Freileitungsseil bis Mast 2 der Bl. 4132 geführt und erst dann als Baueinsatzkabel (2x 110-kV- BEK, Bl. 4132) zum Mast Bl. 301 der 4132 geführt wird, durch den Einsatz von zwei zusätzlichen provisorischen Masten P4A und P5A der Bl. 4584 als Stützen unter der Bl. 4584 die ursprünglich geplanten Baueinsatzkabel von Mast P9 der Bl. 4584 bis Mast P8 der Bl. 4584 auf einer Länge von ca. 1100 m entfallen können sowie dass im Bereich der Zuführung der Bl. 4132 zur UA Merzen auf einen längeren Abschnitt auf ein Baueinsatzkabel (mit 2x110-kV) verzichtet werden kann.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemarkung Südmerzen der Gemeinde Merzen sowie in den Gemarkungen Balkum und Ueffeln der Stadt Bramsche.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Die Änderung betrifft provisorische Maßnahmen des planfestgestellten Vorhabens zur Leitungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Durch die Rücknahme der ursprünglich geplanten Baueinsatzkabel entfällt auf ca. 1.570 m die erforderliche temporäre Abschränkung. Es gibt keinerlei Auswirkungen auf das Grundwasser. In den Boden wird nicht eingegriffen.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der Änderung nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Flächen werden als Ackerflächen genutzt. Das RROP zeigt für die Fläche Vorsorgegebiete für Erholung, Landwirtschaft mit besonderer Funktion sowie für Natur und Landschaft. Die Planung steht den genannten Vorsorgegebieten nicht entgegen.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Im Bereich der Maßnahmen ist überwiegend Tiefumbruchboden anzutreffen. Auch Podsol und Pseudogley kommen vor. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Für die beantragten temporären Maßnahmen ist keine Wasserhaltung erforderlich. Bei den provisorischen Maßnahmen handelt es sich um Auflastprovisorien. Die Baueinsatzkabel werden auf dem Boden verlegt.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Bereich des Änderungsvorhabens ist Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von der Planänderung sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Flächen im Landkreis Osnabrück wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Durch die Reduzierung der provisorischen Masten verringert sich die Inanspruchnahme der benötigten Flächen. Ebenso führt die Reduzierung der Baueinsatzkabel zu einer geringeren Inanspruchnahme der Flächen, da insbesondere die durch Baueinsatzkabel belegten Flächen aus Sicherheitsgründen abgeschränkt werden müssen.

Insgesamt werden durch die 2. Planänderung zwei Provisorien der Bl. 4132 inkl. der temporären Arbeitsflächen überflüssig. Auf ca. 1570 m 110-kV-Baueinsatzkabel kann verzichtet werden. Lediglich 85 m Baueinsatzkabel innerhalb des bestehenden Schutzstreifen werden ergänzt.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Da es sich um eine kleinräumige Anpassungen eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

IV.

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 20.02.2024

gez.

Zander